

20. Juni 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 580 Ziffer 7 b, 276, 528 Satz 2, 554 Abs. 6,
560, 578, 586 Abs. 1 und Abs. 2, 589 Abs. 1, 591.

Leitsätze:

1. Im Restitutionsverfahren steht der Revision nicht entgegen, daß in dem vom Restitutionsverfahren angegangenen Vorprozeß eine Revision nicht möglich war.
2. Eine Revision, die anfänglich unzulässig war, weil der Beschwerdegegenstand die Revisionsgrenze nicht erreicht, kann dadurch zulässig werden, daß im Rahmen der bisherigen Revisionsbegründung die Revisionsanträge nachträglich entsprechend erweitert werden.
3. Die Notfrist des § 586 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO für die Erhebung der Restitutionsklage wird auch durch Klageerhebung vor einem sachlich unzuständigen Gericht jedenfalls dann gewahrt, wenn nach § 528 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts nicht mehr geltend gemacht werden kann.
4. Die nachträglich aufgefundene Urschrift einer Urkunde, deren Inhalt im Vorprozeß bekannt und unstreitig war, begründet nicht die Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 Buchstabe b ZPO.

Aktenzeichen: 2 AZR 231/55

Urteil des BAG vom 20. Juni 1958

LAG Düsseldorf
(2. Kammer Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 231/55
2a Sa 136/54 Düsseldorf
(2. Kammer Köln)

Urteilsformel zugestellt
am 20. Juni 1958

gez. Henkelmarn,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juni 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Jüttner und Bresch für Recht erkannt:

Die Revision des Restitutionsklägers gegen
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf, 2. Kammer Köln, vom 24. Februar 1955
- 2a Sa 136/54 - wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger stand in der Zeit vom 15. August 1951 bis zum 31. Dezember 1951 als Redakteur im Dienste der beklagten Partei, die damals im Auftrag der Bundesregierung die Zeitung "Das Parlament" herausgab. Zum 31. Dezember 1951 wurde ihm gekündigt. Hiergegen hat er sich mit einer im November 1951 beim Arbeitsgericht Bonn - 1 Ca 1583/51 - erhobenen Klage gewandt, in der er geltend machte, mit der Beklagten sei vereinbart worden, daß das Vertragsverhältnis der Parteien für die Dauer der Legislaturperiode des 1. Deutschen Bundestages befristet und bis dahin unkündbar sei. Unter Berufung darauf, daß ihm daher zum 31. Dezember 1951 nicht habe gekündigt werden können, hat der Kläger Zahlung seines Gehaltes in Höhe von je 2.000,- DM für die Monate Januar bis März 1952 verlangt. Seine Klage ist vom Arbeitsgericht Bonn durch Urteil vom 13. Dezember 1951 - 1 Ca 1583/51 - abgewiesen, seine hiergegen erhobene Berufung durch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 2. Kammer Köln, durch rechtskräftiges Urteil vom 22. Juli 1952 - 2 Sa 158/52 - zurückgewiesen worden. Beide Instanzen haben den Standpunkt eingenommen, der Kläger habe nicht bewiesen, daß die Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses für die Dauer der Legislaturperiode des Bundestages vereinbart worden sei. Das Landesarbeitsgericht hat dazu noch ausgeführt, das Dienstverhältnis sei auf unbestimmte Zeit eingegangen worden, weshalb es gemäß § 622 BGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalschluß habe beendet werden können. Der Beklagte habe die Kündigung "unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist mit Schreiben vom 9. November 1951 zum 31. Dezember 1951 ausgesprochen", so daß die beiderseitigen Beziehungen mit dem 31. Dezember 1951 beendet gewesen seien.

Nach dem Tatbestand der beiden Urteile des Vorprozesses war unstreitig, daß dem Kläger mit Schreiben vom 31. Oktober 1951, dessen Inhalt ebenfalls unstreitig war, von der beklagten Partei gekündigt worden ist und daß die Beklagte, nach - dem der Kläger mit Schreiben vom 1. November 1951 der Kündigung widersprochen hatte, mit einem vom Kläger als Anlage zu seiner Klageschrift in Abschrift beigefügten Schreiben vom

9. November die Auffassung des Klägers zurückgewiesen und vorsorglich die Kündigung zum 31. Dezember 1951 erneut ausgesprochen hatte. Wegen des Inhaltes dieses Schreibens vom 9. November 1951 ist in dem Urteil der ersten Instanz des Vorprozesses auf die vom Kläger zu den Akten gereichte Abschrift Bezug genommen worden. Auch die Beklagte hat im erstinstanzlichen Rechtszuge des Vorprozesses auf die vom Kläger zu den Akten gereichte Abschrift des Schreibens vom 9. November 1951 Bezug genommen. Das Landesarbeitsgericht hat das Schreiben vom 9. November 1951 in dem Tatbestand seines Urteils nicht wörtlich mitgeteilt, sondern nach der wörtlichen Mitteilung des Schreibens der Beklagten vom 31. Oktober 1951 ausgeführt:

" Der Kläger widersprach der Kündigung mit Schreiben vom 1. November 1951, wobei er darauf hinwies, daß er von der Beklagten für die Dauer der Legislaturperiode des Bundestages angestellt sei und infolgedessen vorzeitig nicht entlassen werden könne. Nach Ablehnung dieser Auffassung sprach die Beklagte in ihrem Schreiben vom 9. November 1951 erneut vorsorglich die Kündigung zum 31. Dezember 1951 aus und"

Mit einem am 12. November 1953 beim Arbeitsgericht Bonn eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger Restitutionsklage erhoben.

Er hat behauptet, die Urschrift des Briefes der Beklagten vom 9. November 1951 sei ihm vor der am 13. Dezember 1951 erfolgten Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts abhandengekommen. Am Abend des 27. November 1951 habe er sie seiner Handakte entnommen, um sie in seine Arbeitsmappe zu den am 28. November zu bearbeitenden Sachen zu legen. Am 28. November 1951 habe er bemerkt, daß der Brief fehle; er habe ihn trotz gründlichsten Suchens nicht mehr finden können. Er habe ihn später (am 8. November 1953) in einer dem Gericht übergebenen Mappe mit journalistischen Arbeiten wiedergefunden. Durch Vorlage der Urschrift dieses Schreibens in dem Vorprozeß hätte aber eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt werden können, die unterblieben sei, weil er in Anbetracht des Bestreitens der Beklagten durch Nichtvorlage des



- 4 -

Originals des Schreibens vom 9. November 1951 für seine Behauptungen beweisfällig geblieben sei.

Er hat beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Dezember 1951 - 1 Ca 1583/51 - aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger den Betrag von 2.000,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Restitutionsklage als unzulässig zu verwerfen, andernfalls die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, sie habe im Vorprozeß nie bestritten, daß die vom Kläger zu den Akten gereichte Abschrift des Schreibens vom 9. November 1951 mit dem Original übereinstimme, und es liege daher überhaupt kein Auffinden einer "anderen" Urkunde vor. Im übrigen habe die Urkunde jedenfalls kraft ihres Inhaltes keine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeiführen können.

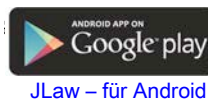
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Inhalt des Schreibens vom 9. November 1951 sei zwischen den Parteien nicht streitig und die Nichtvorlage der Urschrift sei für den Kläger im Vorprozeß unschädlich gewesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts den Beklagten zur Zahlung von 6.100,- DM nebst 4 % Rechtshängigkeitszinsen zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, selbst wenn man annehme, der Kläger habe eine andere Urkunde im Sinne von § 580 Ziffer 7 b ZPO aufgefunden, würde deren Inhalt eine für den Kläger günstigere Entscheidung des Vorprozesses nicht herbeigeführt haben. Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert auf 6.100,- DM neu festgesetzt.

Der Kläger hat Revision eingelegt, und zwar zunächst mit dem in der Revisionsbegründungsschrift enthaltenen Antrag, unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Dezember 1951 - 1 Ca 1583/51 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1952 - 2 Sa 158/52 - die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.000,- DM nebst 4 % Zinsen vom Fälligkeitstage des jeweiligen Teilbetrages an zu zahlen. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist hat er den Antrag auf Verurteilung des Beklagten in Höhe von 6.100,- DM nebst entsprechenden Zinsen eingelegt.

- 5



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers ist zulässig.

1. In dem durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1952 rechtskräftig abgeschlossenen Vorprozeß war eine Revision nicht möglich, weil es damals in der Arbeitsgerichtsbarkeit - von den Besonderheiten für das Land Rheinland-Pfalz und für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern abgesehen - keine Revisionsinstanz gab (BAG 1, 2 3, 47).

Dieser Umstand steht der Statthaftigkeit der jetzigen Revision im Restitutionsverfahren nicht entgegen. Das Restitutionsverfahren ist vom Gesetzgeber als besonderer Prozeß ausgestaltet worden, bei dem sich somit gemäß § 79 ArbGG, § 591 ZPO aus Gründen des Vertrauensschutzes für den Rechtsgenossen die Statthaftigkeit von Rechtsmitteln nicht danach richtet, welche Rechtsmittel in dem vom Restitutionsverfahren angegangenen Vorprozeß statthaft waren, sondern danach, welche Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte statthaft sind, die sich mit dem Restitutionsverfahren selbst befaßt haben. Deshalb ist auch für die Frage der Statthaftigkeit der jetzigen Revision nicht von dem Rechtszustand zur Zeit des Vorprozesses, sondern von dem Rechtszustand im Zeitpunkt des im Restitutionsverfahren ergangenen Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf auszugehen (OGH brZ. HEZ 3, 81 837; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 591 Anm. I).

2. Da im vorliegenden Restitutionsverfahren das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf am 24. Februar 1955 ergangen ist, ist hiergegen gemäß § 591 ZPO die Revision nach näherer Maßgabe des § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG statthaft, wenn für die vom Kläger verfolgte Zahlungsklage der Beschwerdewert mehr als 6.000,- DM beträgt (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung des Gerichts vorgesehenen Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1958 - Gs 1/58). Auch das trifft zu. Es ergibt sich das Vorliegen einer Beschwerde in der erforderlichen Höhe nämlich daraus, daß der Kläger den in der Revisionsbegründungsschrift nur mit 6.000,- DM angekündigten Zahlungsantrag später auf 6.100,- DM, also



bis zum Betrag des vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwertes, erhöht hat. Die Zulässigkeit einer solchen nachträglichen Erhöhung seines Zahlungsantrages mit der Wirkung, daß eine anfänglich unzulässige Revision nunmehr zulässig wird, ist allgemein anerkannt (vgl. BGHZ 12, 52 [67]; RGZ 130, 229 [230]; Stein-Jonas, aaO, § 554 Anm. V 2 und § 560 Anm.) und ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte von § 554 Abs. 6 ZPO, in dem gerade, um eine solche nachträgliche Erhöhung zu gestatten, die ursprünglich in Abs. 6 gleichfalls erfolgende Erwähnung der Revisionsanträge fallen gelassen worden^{ist} (vgl. die Nachweise bei Stein-Jonas, aaO, § 554 Anm. V 2 zu Fußnote 35). Andernfalls würde auch die nur vorläufige Vollstreckbarkeit der nicht mit den Revisionsanträgen angefochtenen Teile des angegriffenen Urteils gemäß § 560 ZPO nicht verständlich sein. Die nachträgliche Erhöhung des Revisionsantrages des Klägers hält sich jedenfalls auch im Rahmen der bis dahin geltend gemachten Revisionsgründe, so daß es keiner Erörterung der Frage bedarf, ob dieser Umstand bei einer solchen Erhöhung auch hinsichtlich materiell-rechtlicher Rügen gegeben sein muß (bejahend: RG JW 1938, 467 [468]; BGHZ 12, 52 [68]; verneinend: Stein-Jonas, aaO, § 554 Anm. V 2 zu Fußnote 37).

3. Da auch die für die Revisionseinlegung erforderlichen Fristen und Formen im übrigen beachtet worden sind, ist somit die Revision des Klägers zulässig.

II. Auch die Restitutionsklage ist zulässig.

1. Gemäß § 79 ArbGG, § 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Restitutionsklage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben und damit zulässig ist. Diese Voraussetzungen sind auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen. Die in § 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorgeschriebene Prüfung der Zulässigkeit der Restitutionsklage von Amts wegen ist, wegen der Verwandtschaft des Restitutionsverfahrens mit den echten Rechtsmittelverfahren, den Vorschriften der §§ 341 Satz 1, 519 b Abs. 1 Satz 1, 554 a Abs. 1 Satz 1, 574 Satz 1 ZPO nachgebildet. Wie die Revisionsinstanz die Zulässigkeit der in der Vorinstanz eingelegten Rechtsmittel von Amts wegen nach-
zupr
h
zu
- 7



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

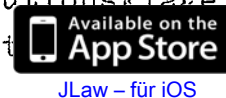
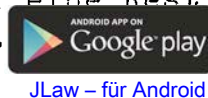
ZPO, 18. Aufl., § 559 IV 2 a, Fußnote 22; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., 1956, § 554 a Anm. 1) hat sie daher in gleicher Weise auch hinsichtlich einer Restitutionsklage tätig zu werden. Wenn die Zulässigkeit der Restitutionsklage von Amts wegen geprüft werden soll, so wird diese Prüfung schlechthin als wesentlich für das Verfahren angesehen.

a) An sich statthaft im Sinne des § 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist eine Restitutionsklage dann, wenn sie sich gegen ein rechtskräftiges Endurteil richtet (§ 578 Abs. 1 ZPO). Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils richtet sich die Restitutionsklage gegen das "Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Dezember 1951 - 1 Ca 1583/51 -". Ein Antrag des Klägers, den Tatbestand dahin zu berichtigen, daß der Antrag auf Aufhebung sowohl des arbeitsgerichtlichen wie des landesarbeitsgerichtlichen Urteils des Vorprozesses gerichtet gewesen sei, ist von der Vorinstanz mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß keine Berichtigung in der Wiedergabe des Tatbestandes, sondern eine Auslegung des wiedergegebenen Tatbestandes begehrt werde.

Wäre mit dem Antrag nun nur das arbeitsgerichtliche Urteil gemeint, wäre die Restitutionsklage unzulässig. Bei der Restitutionsklage stehen stets Vorgänge in Rede, die sich auf das Urteil eines vorhergehenden Verfahrens irgendwie ausgewirkt haben, und deshalb muß im Restitutionsverfahren ein Urteil angefochten werden. Ein Angriff auf ein Urteil ist aber nur sinnvoll gegenüber einem solchen Urteil, das in der Sache selbst und endgültig entschieden hat, d.h. also dann das letztinstanzliche Urteil, wenn mehrere Instanzen in der Sache entschieden haben (vgl. RGZ 75, 53 [60]; OLG Stettin, JW 1925, 2273 [2274]; Stein-Jonas, aaO, § 584 Anm. III 1 zu Fußnote 2; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 584 Anm. 2 B). Da das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 22. Juli 1952 in der Sache selbst erkannt hat, ist das arbeitsgerichtliche Urteil durch das landesarbeitsgerichtliche Urteil voll ersetzt. Es kann von einem Restitutionsgrund nicht mehr betroffen werden, und eine Restitutionsklage gegen das arbeitsgerichtliche Urteil ist unzulässig.



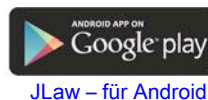
JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(Mobile App\)](#)



Dafür aber, ob der Antrag des Klägers nur in diesem Sinne zu verstehen ist, ist gemäß § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO für das Revisionsgericht neben dem Tatbestand des angefochtenen Urteils auch dasjenige Parteivorbringen maßgeblich, das aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. In der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz vom 24. Februar 1955 hat der Kläger in seinem Antrag selbst allein das Urteil des Arbeitsgerichts vom 18. März 1954 genannt, also das erstinstanzliche Urteil dieses Restitutionsverfahrens und überhaupt kein Urteil des Vorprozesses, gegen das sich die Restitutionsklage richten mußte. Dieser Antrag des Klägers ist aber seinerseits auslegungsfähig. Denn in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung vom 24. September 1954 hat er seinen Antrag dahin gestellt, das "Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Dezember 1951 - 1 Ca 1583/51 - bzw. 2 Sa 158/52 - aufzuheben". Das von ihm angeführte Aktenzeichen des zweitinstanzlichen Urteils ergibt nun einen hinlänglichen Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger jedenfalls auch das landesarbeitsgerichtliche Urteil des Vorprozesses vom 22. Juli 1952 mitgemeint hat. Er hat offensichtlich zum Ausdruck bringen wollen, er richte seine Restitutionsklage gegen das vom Landesarbeitsgericht bestätigte Urteil des Arbeitsgerichts, womit er dann aber, wenn auch unter falscher Bezeichnung, erkennbar die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in seinen Antrag einbezog. Somit liegt eine Restitutionsklage gegen ein rechtskräftiges Endurteil vor.

b) Gemäß § 586 Abs. 1 und 2 ZPO muß die Restitutionsklage binnen einer Notfrist von einem Monat erhoben werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Der vom Kläger als Anfechtungsgrund angeführte Umstand ist das Wiederauffinden des Briefes vom 9. November 1951 am 8. November 1953. Die Restitutionsklage ist am 12. November 1953 beim Arbeitsgericht eingegangen.

Gegen die Wahrung der Einmonatsfrist des § 586 Abs. 1 ZPO erhebt sich aber das Bedenken, daß sie beim Arbeitsgericht, nicht aber, wie gemäß § 584 Abs. 1 ZPO geboten und



soeben erörtert, gemäß § 584 Abs. 1 ZPO beim Landesarbeitsgericht erhoben worden ist.

Wenn auch die Nichtbeachtung der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Landesarbeitsgerichts für die Erhebung der Restitutionsklage in der Revisionsinstanz als solche von vornherein nicht mehr zu beachten ist (§ 528 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO), so bleibt doch zu erörtern, ob durch die Klageerhebung vor dem sachlich unzuständigen Gericht die Notfrist des § 586 ZPO gewahrt ist. In Rechtsprechung und Schrifttum wird diese Frage unterschiedlich beantwortet: Während Baumbach, aaO, § 584 Anm. 1 und § 586 Anm. 1 unter Berufung auf die Entscheidung des OLG Stettin Nr. 1925, 2273 [2274] die Ansicht vertritt, eine Klageerhebung vor dem sachlich unzuständigen Gericht wahre die Frist des § 586 ZPO nur, wenn das unzuständige Gericht gemäß § 276 ZPO an das zuständige Gericht verweise, vertritt Frankenburg in der Anm. zu OLG Stettin in JW 1925, 2273 [2274] die Ansicht, im Falle einer Verweisung nach § 276 ZPO müsse die Verweisung selbst innerhalb der Notfrist des § 586 ZPO geschehen sein. Stein-Jonas, aaO, § 276 Anm. IV 2, Fußnote 16 und § 586 Anm. I 3, Fußnote 6 dagegen nehmen an, auch die Klageerhebung vor einem unzuständigen Gericht wahre die Frist des § 586 Abs. 1 ZPO, da nur fristgemäße Klageerhebung, nicht auch eine solche vor einem sachlich zuständigen Gericht in § 586 Abs. 1 ZPO gefordert sei. Im Ergebnis ist der letzten Ansicht jedenfalls bei den Umständen des hier zu entscheidenden Falles beizupflichten. Der Sinn des § 528 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO geht aus prozeßökonomischen Gründen dahin, unter den dort genannten und hier gegebenen Voraussetzungen das an sich unzuständige Gericht im Ergebnis wie ein zuständiges Gericht zu behandeln. Dem würde es aber widersprechen, wenn bei der Frage der Fristwahrung wiederum von einer Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts ausgegangen werden müßte. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die mit § 528 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO aus prozeßökonomischen Gesichtspunkten gewährte Wohltat mit einer derartigen im Ergebnis unmittelbar doch sinnwidrigen Einschränkung verbinden wollte.

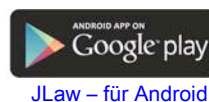


c) Zur Zulässigkeit der Restitutionsklage gehört schließlich, daß der Restitutionskläger behauptet, einer der gesetzlich zugelassenen Restitutionsgründe des § 580 ZPO liege vor (vgl. RGZ 75, 52 567; Stein-Jonas, aaO, Vorbem. III 1 vor § 578). Das will sagen, daß er die "Rechtsbehauptung" geltend machen muß, ihm sei ein solcher Grund erwachsen, der den Anforderungen des § 580 ZPO entspreche, nicht dagegen wird in diesem Zusammenhang verlangt, daß letzteres auch sachlich zutrifft (RGZ 75, 56). Jenem Zulässigkeitserfordernis wird die Klage dadurch gerecht, daß der Kläger sich auf § 580 Ziffer 7 b ZPO berufen hat.

III. Für die Begründetheit der Restitutionsklage ist Voraussetzung, daß der Restitutionsgrund des § 580 Ziffer 7 b gegeben ist. Das ist nicht der Fall.

1. Der Restitutionsgrund des § 580 Ziffer 7 b ZPO setzt voraus, daß eine Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung des Vorprozesses herbeigeführt haben würde. Der Sinn dieser Vorschrift geht dahin, einen nachträglichen Angriff auf rechtskräftige Urteile im Wege der Restitutionsklage dann zu ermöglichen, wenn zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses Urkunden vorhanden waren, die für den Restitutionskläger eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten, wenn er sie damals schon hätte benutzen können, und wenn er an der früheren Benutzung dadurch gehindert war, daß die Urkunde ihm nicht zugänglich war oder er von der Existenz der Urkunde nichts wußte. Das setzt aber voraus, daß das, was die nachträglich aufgefundene oder nachträglich zugänglich gewordene Urkunde enthält, im früheren Prozeß entweder dem Restitutionskläger unbekannt war oder dem Restitutionskläger zwar bekannt war, aber von ihm mangels Wissens um die Urkunde oder mangels Zugänglichkeit der Urkunde nicht bewiesen werden konnte (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 580 Anm. V 2 c; Wieczorek, ZPO, § 580 Anm. E III; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 155 II c, S. 745; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 580 Anm. 4 F). Denn nur dann eignet der Urkunde überhaupt die Fähigkeit, das Ergebnis des Urteils des Vorprozesses zu ändern.

2. An diesen Voraussetzungen fehlt es hier aber.



a) Das, was das Schreiben vom 9. November 1951 enthielt, war dem Kläger im Vorprozeß bekannt. Denn das Schreiben war gerade der Anlaß, weshalb er Klage erhoben hat, und er hat es sogar selbst in Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original niemals in Zweifel gezogen worden ist, dem Gericht vorgelegt. Demnach kann § 580 Ziffer 7 b ZPO insoweit nicht zum Zuge kommen, als diese Vorschrift einen Restitutionsgrund dafür vorsehen will, daß ein bestehender Urkundeninhalt im Prozeß unbekannt war.

b) Der Inhalt des Schreibens vom 9. November 1951 war zwischen den Parteien des Vorprozesses aber auch unstreitig. Das Urteil des Arbeitsgerichts vom 13. Dezember 1951 hat das Schreiben im Tatbestand als unstreitig dargestellt und noch darauf hingewiesen, an welcher Stelle der Akten es verbracht wird. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 22. Juli 1952 führt im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen wiederum dieses Schreiben vom 9. November 1951 als unstreitig an, teilt zwar den genauen Wortlaut nicht mit, verweist aber im übrigen auf den gesamten Akteninhalt. Also war auch vor dem Landesarbeitsgericht der Inhalt des Schreibens unstreitig. Demnach kommt § 580 Ziffer 7 b ZPO auch insoweit nicht zur Anwendung, als ein Restitutionsgrund für den Fall geschaffen werden soll, daß eine Partei im Vorprozeß einer ihr obliegenden Beweislast hätte genügen können, wenn ihr die Urkunde während des Vorprozesses schon zur Verfügung gestanden hätte.

3. Der Umstand, daß im Vorprozeß der Inhalt des Schreibens vom 9. November 1951 bekannt und unstreitig war, macht die Restitutionsklage unbegründet; denn damit steht fest, daß der Kläger keine Urkunde der in § 580 Ziffer 7b ZPO gekennzeichneten Art zu benutzen instandgesetzt worden ist. Auf die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es die Begründetheit der Restitutionsklage verneint hat, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Bundesrichter Dr. Schröder

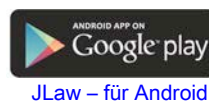
Dr. Stumpf

Dr. Hans Jüttner

Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)